

INFORMATIONSSCHREIBEN BETREFFEND DER SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN BEHANDLUNG VON MANNSCHAFTSSPORTLERINNEN UND TRAINERINNEN

1. Dienstnehmereigenschaft

MannschaftssportlerInnen und TrainerInnen sind DienstnehmerInnen im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs).

2. Beitragspflichtiges Entgelt

Beitragspflichtig sind alle Geld- und Sachbezüge – daher auch Zuwendungen, welche SportlerInnen und TrainerInnen zB als Händgeld vom Verein oder einem Sponsor dafür erhalten, dass sie für diesen Verein tätig sind. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind allerdings reine Auslagenersätze (zB Aufwendungen für neue Fußballschuhe und sonstige Ausrüstungsgegenstände, Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten udgl). Die Befreiung tritt aber nur ein, wenn diese Auslagenersätze auch lohnsteuerbefreit sind.

3. Pauschale Aufwandsentschädigungen

Aus aktuellem Anlass wird weiters auf die Möglichkeit von beitragsfreien pauschalierten Aufwandsentschädigungen hingewiesen (§ 49 Abs 3 Z 28 ASVG – ab 1.8.2009 wirksam): Nicht als Entgelt gelten **pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen**, die Sportvereine an SportlerInnen oder Schieds(wettkampf)richterInnen oder SportbetreuerInnen (zB TrainerInnen, Masseur oder Masseurinnen) leisten. Dies bis zu einem Betrag von **EUR 30,00 (ab 1.1.2010 EUR 60,00) pro Einsatztag, höchstens aber EUR 540,00 pro Kalendermonat**, sofern die ausgeübte Tätigkeit **nicht den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle** der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs 1 Z 16c 2. Satz EStG zusteht. Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen abgegolten. **Neben den pauschalen Kostenersätzen dürfen zusätzlich keine (tatsächlichen) Kosten beitragsfrei ersetzt werden!** Nur wenn in einem Monat die pauschale Aufwandsentschädigung nicht geltend gemacht wird, können die tatsächlichen (!) Reiseaufwandsentschädigungen bis zu den Höchstsätzen des EStG beitragsfrei behandelt werden. Wird die Tätigkeit für den Verein hauptberuflich ausgeübt, findet die Aufwandspauschale keine Anwendung. Eine Tätigkeit als Student (bei ordentlichem Studienfortgang) oder Hausfrau/Hausmann (kein Singlehaushalt) gilt als Hauptberuf, nicht allerdings der Bezug von Arbeitslosengeld.

4. Zusammenfassung

MannschaftssportlerInnen und TrainerInnen unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als echte Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach § 4 Abs 1 und 2 ASVG (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung. Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten (2012: EUR 376,26), liegt lediglich eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung vor. MannschaftssportlerInnen und TrainerInnen sind daher, sofern sie ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelt erhalten, von den jeweiligen Vereinen zur Vollversicherung, bzw bei Nichtüberschreiten der Geringfügigkeitsgrenze als geringfügig beschäftigte DienstnehmerInnen **bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.**

Für weitere Informationen bzw. konkrete Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner: Gottfried Kaspar
Telefon 05 78 07 – 10 40 00
Telefax 05 78 07 – 66 10 40 00
gottfried.kaspar@oegkk.at

Stand: März 2012

Öffnungszeiten
aller Dienststellen:
Montag bis Freitag
von 6.45 – 15.00 Uhr

Hauptstelle:
Gruberstraße 77
4021 Linz

Bankverbindung:
Raiffeisenlandesbank OÖ
Kto.Nr. 01-032-549
Bankleitzahl 34.000

Auslandszahlungsverkehr:
IBAN-AT05 34000 0000 1032549
BIC-RZOOAT2L
UID-Nr. ATU23004406

DVR: 0023981